

## Zusammenfassung

Sooo, endlich die versprochene Zusammenfassung. Diese erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und soll euch nur als kurze Übersicht dienen. Dies wird nicht ausreichen, um die Klausur zu bestehen. Es werden viele Schlagwörter auftauchen, an denen ihr euch orientieren könnt, aber zu denen ihr die Hintergründe kennen müsst.

## Staat, Recht und Gesetz

Ewigkeitsklausel – Art. 79 III GG

= unabänderlicher Kernbestand; Staatsgrundlagen der Bundesrepublik Deutschland sind der Änderungskompetenz des Gesetzgebers entzogen. Bestand der Staatsgrundlagen wird auf „ewig“ garantiert, solange es einen Staat gibt, der nicht durch eine Revolution oder eine Debellation vernichtet wird.

Inhalt:

- Garantie der Menschenwürde
- Grundrechte
- Bundesstaatsprinzip
- Widerstandsrecht

Art. 79 III GG selbst kann nicht durch Verfassungsänderung nach Art. 79 I u. II geändert/aufgehoben werden.

## Wahlsystem

### 1. Bedeutung der Wahlen

Demokratieprinzip aus Art. 20 II S. 2 GG -> durch besondere Organe mit ausreichendem demokratischen Legitimationsniveau (durch Wahlen = Meinung des Volkes); Wahl = zentrale Bedeutung in Demokratie weil einzige unmittelbare Legitimationskette!

#### a) Periodizität

= Herrschaft auf Zeit! Wesensmerkmal Demokratie; starke Legitimation durch regelmäßige Neubewertung (-> Wahlen); Aber Volk braucht auch Möglichkeit die Arbeit einer gewählten Regierung zu bewerten, braucht also Zeit, dass diese auch überhaupt arbeiten kann. Praktikabel: 4 Jahre Legislaturperiode gem. Art. 39 I Satz 1 GG

#### b) Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Aktives Wahlrecht/Wahlberechtigung : Stimmabgabe am Wahlvorgang gem. Art. 38 II Ts. 1 GG

Passives Wählbarkeit: Als Kandidat Art. 38 II Ts. 2 GG -> Volljährigkeit § 15 BWG/ Deutscher i.S.d. Art. 116 I 1 GG -> eigenen staatlichen Belange mitzustimmen Wahlrecht

### 2. Wahlsysteme

#### a) Mehrheitswahlsystem

Jeder Wahlkreis hat einen Direktkandidaten(Mandat, mehrere Bewerber), der die meisten Stimmen auf sich vereinen muss.

#### b) Verhältniswahlsystem

Listen von Parteien: So viele Abgeordnete von der Liste werden ins Parlament gesendet, wie prozentual Stimmen auf ihre Liste entfallen.

Vorteil: jede Stimme hat gleichen Zähl- und Erfolgswert

### 3. Wahlrechtsgrundsätze aus Art. 38 I 1 GG

- Allgemeinheit der Wahl
- Unmittelbarkeit der Wahl
- Freiheit der Wahl
- Gleichheit der Wahl

- Geheime Wahl
- Öffentlichkeit der Wahl

#### 4. Wahlsystem des Bundeswahlsystems

Sog. personalisiertes Verhältniswahl (Verhältnis- und Mehrheitswahlrechtsverknüpfung) vgl. § 1 I Satz 2 BWahlG.

Grds. Entscheiden die prozentualen Stimmen für die Partei über die Zusammensetzung des Bundestages. Aber gleichzeitig haben wir 299 Wahlkreise (vgl. § 1 II WahlG), in denen Direktkandidaten gewählt werden (Mehrheitswahl).

Jeder Wähler hat zwei Stimmen:

Erststimme (Direktstimme) Wahlkreisbewerber (Direktkandidaten)

Zweitstimme („Listenstimme“) Wahl über Parteienverhältnis im Bundestag §§ 4-6 BWahlG

##### a) Besonderheit der personalisierten Verhältniswahl

5-%-Sperrklausel gem. § 6 III BWG

Grundmandatsklausel gem. § 6 III S. 1 Fall 2 BWG

Überhangmandate:

1./2. Stimme können verschiedenen Parteien zukommen (Stimmensplitting), kann eine Partei in einem Bundesland mehr 1. Stimmen als 2. Stimmen erlangen (mehr Direktmandate) -> § 6 IV Satz 2 BWahlG -> kein Ausgleich verschiebt sich das Sitzverhältnis

#### Parteien

Art. 21 GG enthält keine Definition der Partei, aber dafür § 2 Parteiengesetz (PartG).

Diese darf aufgrund des Vorrangs der Verfassung nicht übernommen werden, aber als Auslegungshilfe herangezogen werden.

Funktionen:

- Mitwirkung an der politischen Willensbildung
- Bindeglied zwischen Staat und Gesellschaft

#### Rechtsstaat

Herleitung: Neben Demokratieprinzip = wichtigstes Prinzip als Staatsgrundlage für Verfassungsstaat; nicht ausdrücklich in Art. 20 erwähnt aber in Art. 20 II S. 2, III GG werden wesentliche Elemente genannt: Grundsatz der Gewaltenteilung, Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung (Vorrang der Verfassung), Bindung der vollziehenden Gewalt und Rechtsprechung an Gesetz und Recht (Vorrang des Gesetzes). Weitere Gebote/Prinzipien, die als „Herrschaft von (selbst gesetztem) Recht“ bezeichnet werden können.

Begriff: Rechtsstaatsprinzip ist der Idee nach auf die rechtliche Bindung und Beschränkung staatlicher Herrschaftsausübung im Interesse individueller Freiheit gerichtet (Unterschied zum Polizeistaat mit keiner/ keiner ausreichenden Regelungen bzw. die von den Machthabern ignoriert werden)

Formeller Rechtsstaat: bindet alle staatliche Gewalt an Recht und Gesetz, was durch unterschiedliche verfahrensmäßig und organisatorisch ausgestaltete Regeln der Verfassungsordnung gewährleistet wird. Gesetz = zentrales Element des Rechtsstaates und zugleich zum Hauptinstrument der staatlichen Machtausübung unter Steuerung des Parlaments

Materieller Rechtsstaat: Mäßigung staatlicher Gewalt und Schutz des Einzelnen vor staatlicher Beeinträchtigungen der individuellen Freiheit besteht. Ausdruck: Art. 1 III GG, Bindung aller staatlichen Gewalt an Grundrechte.

Ausgestaltung:

- Grundrechte (unmittelbare Geltung über Art. 1 III GG, Konkretisierung in Art. 1-19 GG)
- Gewaltenteilung
- Verhältnismäßigkeitsprinzip

Auch: Übermaßverbot; gilt für Gesetzgebung und Verwaltung, dass deren Handeln bzw. die Zielsetzung verhältnismäßig sind.

Legitimer Zweck/ Ziel

Geeignetheit der Maßnahme = muss Ziel mindestens fördern

Erforderlich = mildestes Mittel

Angemessen = Schwere des Eingriffs darf nicht unverhältnismäßig gegenüber dem verfolgten Ziele stehen (Abwägung zwischen den Rechtsgütern)

Untermaßverbot = Gesetzgeber darf bei einer Handlungspflicht eine Mindestmaß nicht unterschreiten

- Rechtssicherheit (aus Art. 20 III, Bestimmtheitsgebot, echte/unechte Rückwirkung)
- Rechtsschutz über Art. 19 IV GG

### Staatsprinzipien

Republikprinzip: stellt auf oberster Organ im Staat bzw. dessen Legitimation ab.

Republik (nicht wie Monarchie: Weitergabe durch Familienangehörigkeit) verlangt demokratische Legitimation des Amtsinhabers (Periodizität). Über Machtbefugnisse des Staatsoberhauptes sagt nichts aus – kommt auf die konkrete Ausgestaltung an, daher können auch konstitutionelle Monarchien demokratische Rechtsstaaten sein (z.B. UK; NL, Schweden).

Bundesstaat: Zusammenschluss mehrerer Staaten zu einem Gesamtstaat, wobei sowohl dem Gesamtstaat (Bund), als auch den Gliedstaaten (Länder) die Qualität von Staaten zukommt. Alle haben originäre Hoheitsgewalt. Gliedstaaten sind dem Gesamtstaat zugeordnet und durch vielfältige föderative Rechtsbeziehungen mit ihm verbunden. Nur Bund hat die „Kompetenz-Kompetenz“ sowie die Souveränität nach außen. Außerdem Art. 32 GG. Abzugrenzen ist Bundesstaat von Staatenbund (Zusammenschluss mehrerer Einzelstaaten auf einzelnen Gebieten (Teilintegration) unter Beibehaltung der Souveränität aller Mitglieder nach innen und außen).

- ➔ Gebot des bundestreuen Verhaltens
- ➔ Rücksichtnahmeprinzip gegenüber anderen Bundesländern

Sozialstaatsprinzip: 20 I -> 79 III. Zweck, die sozialen Verhältnisse und die Verteilung der wirtschaftlichen Macht in Deutschland zu einem gewissen Ausgleich zu bringen und jedem das Existenzminimum zu garantieren. Bindet über Art. 20 III GG die Staatsgewalt, begründet aber keine subjektiv-öffentlichen Rechte gegenüber dem Staat. Ausnahme bzgl. Existenzminimum, muss von Staat sichergestellt werden. Einmal erreichte soziale Absicherung sind nicht gesichert. Staat hat Ermessensspielraum bzgl. finanziellen Möglichkeiten, sofern die Mittel gerecht verteilt werden. Unangetastet bleiben dabei

jedoch die vom Einzelnen erworbenen Leistungsansprüche , z.B. ggü der Rentenversicherung.

Gewaltenteilung: Art. 20 II S. 2 GG. Horizontale (Legislative (Gesetzgebung)/Exekutive(Regierung und Verwaltung)/ Judikative Rechtsprechung)) und vertikale (Aufteilung Kompetenz Bund/Länder aus GG) Gewaltenteilung. Motive für Gewaltenteilung:

- Verhinderung von Machtmissbrauch durch Verschränkung der Gewalten;
- Effektivere Erledigung der Staatsaufgaben
- Größere demokratische Legitimation

Funktioniert sowohl funktionell (jede Gewalt erfüllt die ihr obliegenden Aufgaben) als auch organisatorisch und personell (Inkompatibilität).

### Bundestag

Einzig unmittelbar gewähltes Verfassungsorgan (demokratisch höchste Legitimation).

Aufgaben:

- Wahl- und Kurationsfunktion
- Repräsentations- und Legitimierungsfunktion
- Kontrollfunktion
- Gesetzgebungsfunktion
- Mitwirkungsfunktion
- Repräsentations-, Öffentlichkeits- und Willensbildungsfunktion

Rechtsstellung des einzelnen Abgeordneten nach Art. 38 I S. 2 GG: Freies Mandat oft Spannungsfeld für Abgeordnete zur Politik ihrer Partei, für die sie im BTAG sind. Rein rechtlich sind die Abgeordneten nicht an den politischen Willen einer Partei oder Fraktionen gebunden, eine politische Bindung lässt sich aber nicht verhindern. Unterscheidung:

- verfassungswidriger Fraktionszwang: Fraktion o. Partei ergreift Maßnahmen und droht Sanktionen an, die unmittelbar bestimmend auf die Entscheidungsfreiheit des Abgeordneten einwirken
  - verfassungsmäßiger Fraktionsdisziplin: innere/äußere politische Verpflichtung des Abgeordneten, ihre Entscheidungsfreiheiten zugunsten der Fraktion der Partei und im Interesse ihrer Wähler einzuschränken
- ➔ Grenze zwischen Zwang und Disziplin verläuft dort, wo ein von der „Fraktionslinie“ abweichender Abgeordneter unter Druck gesetzt wird; Bei nachhaltigen und schwerwiegenden Verstößen gg die „Fraktionslinie“ kann der Rückruf eines Abgeordneten aus einem Ausschuss oder gar Ausschuss aus der Fraktion gerechtfertigt sein.

### Organschaftliche Mitwirkungsrechte

Jeder Abgeordnete hat einen verfassungsrechtlichen Status, der im Wege eines Organstreitverfahrens geltend gemacht werden kann (vor BVerfG); Status erwachsen Rechte und Pflichten nicht subjektiver, sondern organschaftlicher Art, welche den Abgeordneten also nur wegen und in ihrer Eigenschaft als Organteil des BTAG zustehen. Sind insbesondere:

- Rechte an den Verhandlungen des BTAG durch Wortbeiträge/Stimmabgabe teilzunehmen ( § 27 I, §§ 31, 48 ff. GOBT)
- Recht sich angemessen zu informieren (Frage- und Auskunftsrecht §§ 16, 27 II, § 105 GOBT) oder

- Diverse Antragsrechte mit der Möglichkeit, Themen zum Gegenstand parlamentarischer Debatten zu machen ( § 20 II S. 3, § 82 I GOBT)
- Recht sich mit anderen Abgeordneten zu einer Fraktion zusammenzuschließen ( §§ 10 ff. GOBT)

#### Indemnität und Immunität

Indemnität: Art. 46 I GG; Abgeordneten auch vor strafrechtlicher Verfolgung wegen Beleidigungsdelikten geschützt, ausgenommen Verleumdungen (§ 187 StGB, Art. 46 II GG). Lebenslang und nicht aufhebbar

Immunität: Art. 46 II-IV: -> Schutz der Arbeitsfähigkeit des Parlaments; gilt nur wegen Abgeordnetenmandats und kann durch Beschluss des BTAG aufgehoben werden

#### Fraktionen

Parlamentsfraktionen = Spiegelbild der Parteienlandschaft (in politischem Sinne);

Staatsrecht: Fraktion = Untergliederung Parlament, die dadurch gekennzeichnet ist, dass die Mitglieder der betreffenden Partei angehören

GG keine Regelungen zu Fraktionen. Entspringen als Institution aus Verfassungsrecht aus Art. 38 I S 2; § 10 GOBT

#### Gesetzgebungskompetenzen

Hierbei existiert eine Ausgangsvermutung zugunsten der Länder (Art. 30/70 GG).

Die Verteilung der Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Ländern ist hauptsächlich in den Art. 71-74 GG geregelt. Die Länder haben nur in wenigen Ausnahmen die Gesetzgebungskompetenz (P-K-K = Polizei, Kultur , Kommunales).

Es wird zwischen der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz (Art. 71, 73 GG) und der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Länder unterschieden.

Die abschließende Gesetzgebungskompetenz existiert, da der Bund verschiedene Materien nur übergreifend auf nationaler Ebene sinnvoll regeln kann (z.B. Zivilrecht).

Bei der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz wird zwischen der Kernkompetenz (Vorrangkompetenz) nach Art. 72 I GG, der Bedarfskompetenz (Erforderlichkeitskompetenz) nach Art. 72 II GG und der Abweichungskompetenz nach Art. 72 III GG unterschieden.

Vorgehensweise, um die Kompetenz zu finden:

- Grundsatz: bei den Ländern
- Hat der Bund die ausschließliche Kompetenz aus Art. 71, 73 GG? (Norm lesen!)  
Dann Bund
- Nein, können die Länder nach Art. 72 I GG die Kompetenz haben? Nur wenn der Bund kein Gesetz erlassen hat, was eine Sperrwirkung hervorruft. Dann Bund
- Muss der Bund seine Kompetenz nach Art. 72 II aber gut begründen? Hierfür müssen die Voraussetzungen des Abs. II vorliegen. Dann Bund
- Haben die Länder eine Abweichungskompetenz in Abs. III? Dann Länder

Zudem nicht die „ungeschriebenen Gesetzgebungskompetenzen“ (kraft

Sachzusammenhang, Annexkompetenz, kraft Natur der Sache) nicht vergessen.

Eine genaue Lektüre der entsprechenden Artikel ist hier unvermeidlich!

### Gesetzgebungsverfahren

Der Bundestag produziert formelle Gesetze, d.h. Gesetze, die nach einem genau festgelegten Verfahren- und Formvorgaben entstehen. Zu unterscheiden ist dies von Gesetzen im „nur-materiellen“ Sinn, d.h. abstrakt generelle Vorschriften, die nicht nur von der Exekutive erlassen werden (z.B. Rechtsverordnungen und Satzungen). Verstößt ein Gesetz gegen die Art. 76-79 und 82 GG, hat das die Nichtigkeit des Gesetzes zur Folge.

Schema:

1. Vorverfahren (Einleitungsverfahren) Art. 76 GG

Eine Gesetzesvorlage enthält einen Gesetzesentwurf und eine Begründung. Aus der Mitte des Bundestages kann eine Gesetzesinitiative von einer Fraktion, oder von 5% der Mitglieder des Bundestages eingebracht werden.

2. Hauptverfahren, Art. 77, 78 GG

Hauptverfahren = Kernstück des Gesetzgebungsverfahrens, welche aus Beratung und Beschlussfassung über die Gesetzesvorlage besteht. Hierfür werden drei Beratungen (Lesungen) benötigt (vgl. § 78 I S. 1 Fall 1 GeschO BT), bevor das Gesetz in einer Abstimmung mit einer Mehrheit nach Art. 42 II S. 1 GG beschlossen wird. Liegt ein Verstoß gegen sog. Innenrecht (hier GeschO BT) vor, ist nicht von einer Verfassungswidrigkeit des Gesetzes auszugehen, da dieses in der Normhierarchie unter dem GG steht. Die Beteiligung des Bundesrates nach der Beschlussfassung hängt von der Art des Gesetzes ab.

Bei Einspruchsgesetzes (Regelfall) kann der Bundestag dieses mit einer Mehrheit zurückweisen, d.h. es bedarf keiner ausdrücklichen Zustimmung des Bundesrates. Bei Zustimmungsgesetzen (im Grundgesetz explizit aufgeführt) bedarf es der obligatorischen Zustimmung des Bundesrates, sonst kommt dieses nicht zustande.

3. Abschlussverfahren, Art. 82 GG

Eine genaue Lektüre der entsprechenden Artikel ist hier unvermeidlich!

### Bundespräsident

Der Bundespräsident ist das Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland. Im Vergleich zu vielen anderen Präsidenten hat er eine schwache, repräsentative Stellung, die durch zu starke Stellung in der Weimarer Reichsverfassung begründet wird, die den Nationalsozialisten zur Macht verholfen haben soll. Er ist von der materiellen Staatsleitung weitgehend ausgeschlossen, die durch den Bundestag und die Bundesregierung wahrgenommen werden.

Der Bundespräsident hat verschiedene Funktionen:

- Repräsentation und Integration: Er ist eine unabhängige und weisungsfreie Instanz, die die zentralen Werte Deutschlands vermitteln soll. Er ist eine neutrale Integrationsgewalt, die die Einheit des Staates symbolisiert und unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen verbinden soll (Stichwort: Staatspflege). Zudem soll er auf aktuelle, gesellschaftliche Probleme hinweisen und Denkanstöße geben. Ihre Grundlage finden diese Funktion nicht im geschriebenen Recht, sondern ergibt sich aus der Stellung des Oberhauptes. Dabei übt der Bundespräsident Staatsgewalt i.S.d. Art. 20 II GG aus und ist gem. Art. 1 III und Art. 20 III GG an die Grundrechte sowie recht und Gesetz gebunden. Deshalb muss zu Parteien eine gewisse Distanz wahren (Neutralitätspflicht; Chancengleichheit der Parteien wahren)

- Völkerrechtliche Vertretung gem. Art. 59 II GG: keine außenpolitische Kompetenz, sondern Repräsentierung und Ratifizierung der getroffenen Entscheidungen der Legislative
- Ernennungs- und Entlassungsfunktion: Art. 63 II S. 2, IV S. 2/3, Art. 67 I, Art. 68 I GG: Bundeskanzler; Art. 64 I GG: Bundesminister; Bundesrichter, Bundesbeamten, Offiziere der Bundeswehr (Art. 60 I GG). Wichtig: ein eigener Entscheidungsspielraum steht dem Bundespräsidenten in diesem Rahmen nicht zu!
- Begnadigungsrecht gem. Art. 60 II GG
- Reservefunktion = Temporäre Krise des parlamentarischen Regierungssystems, dass der Bundespräsident eine eigene Entscheidungskompetenz hat (z.B. Scheitern der Wahl des Bundeskanzlers vgl. Art. 63 IV S. 2 GG; Auflösung des Bundestages nach verlorener Vertrauensfrage Art. 68 I GG.
- Legalitätsfunktion: Bescheinigung eines ordnungsgemäßen Verlaufs und Abschlusses des Gesetzgebungsverfahrens (Präsident als Staatsnotar).
- Authentizitätsfunktion: Bestätigung, dass Gesetz mit dem von den gesetzgebenden Organen beschlossene Gesetzestext übereinstimmt
- Prüfungs- und Ausfertigungsverweigerungskompetenz gem. Art. 82 I 1 GG: Unstrittig hat der Präsident ein formelles Prüfungsrecht (Argument: Wortlaut Art. 82 I S. 1 GG) Umstritten ist ein materielles Prüfungsrecht, da diese das Machtgewicht zu Legislativ verschieben würde. Daher wird dies auf eine Evidenzkontrolle für offensichtlich verfassungswidrige Verstöße reduziert.

### Regierung und Verwaltung

Erinnert euch zurück, was die Kernnormen für den Bundeskanzler sind (Art. 63 ff GG).

Man unterscheidet zwischen der

- echten und der
- unechten Vertrauensfrage (vgl. Art. 68 GG).

Die echte Vertrauensfrage ist die Möglichkeit des/der Regierungschefs(in) sich der parlamentarischen Unterstützung zu vergewissern. Die kann als Absicherungsmöglichkeit der Arbeitsfähigkeit des Parlaments gesehen werden und wird häufig in Kombination mit einer Gesetzesabstimmung angewendet. Diese Form der Vertrauensfrage ist verfassungsgemäß.

Die unechte Vertrauensfrage kann benutzt werden, um den Bundestag aufzulösen, wenn sie absichtlich verloren wird, d.h. keine parlamentarische Unterstützung mehr existiert. Dann gibt es Neuwahlen. Allerdings bedeutet dies kein Selbstauflösungsrecht des Bundestages. Voraussetzung hierfür ist die formelle Auflösungslage (verlorene Vertrauensfrage) und die materielle Auflösungslage (kein Vertrauen in den Kanzler existiert = politische instabile Lage). Der Bundeskanzler hat eine Einschätzungsperspektive bzgl. der Handlungsfähigkeit. Die unechte Vertrauensfrage ist verfassungswidrig, wenn die Handlungsfähigkeit der Bundesregierung weiter existiert.

Die Richtlinienkompetenz des Bundeskanzlers findet sich in Art. 65 S. 1 GG und bedeutet, dass der Kanzler die großen politischen Leitlinien vorgeben muss. Dies steht im Widerspruch zum Ressortprinzip aus Art. 65 S.2 GG. Zusammen bilden Minister und Kanzler die Regierung.

Ein Bundeskanzler kann zurücktreten, sterben oder durch das Misstrauensvotum aus Art. 67 GG aus dem Amt scheiden.

Ein konstruktives Misstrauensvotum liegt im Falle des Art. 67 GG vor, in dem der Kanzler nur abgewählt werden kann, wenn ein neuer gewählt wird (=konstruktiv, weil kein Machtvakuum). Ein destruktives Misstrauensvotum würde bedeuten, dass kein neuer Kanzler gewählt wird, was verfassungswidrig ist (Historischer Hintergrund mit Weimarer Reichsverfassung).

### Verwaltungskompetenzen

Gesetze, die vom Parlament erlassen werden, müssen auch durchgesetzt werden (Exekutive = vollziehende Gewalt). Dazu gehört auch die Verwaltung (Wichtig: Art. 83 ff. GG)

Die Ausführung von Landesgesetzen sind nicht in Art. 83 ff. GG geregelt, sodass hier Art. 30 Hs. 1 GG greift, dass die Länder für die Durchführung zuständig sind und der Bund keine Eingriffs Befugnisse hat.

Die Ausführung von Bundesgesetzen durch die Länder unterscheidet zwischen Ausführung

- als eigene Angelegenheit (Landeseigenverwaltung Art. 83, 84 GG)
- im Auftrag des Bundes (Bundesauftragsverwaltung Art. 85 GG).

Die Ausführung des Bundes durch den Bund (Bundesverwaltung ist in Art. 87 i.V.m. Art. 86 GG geregelt.

Landeseigenverwaltung: Länder führen das Gesetz aus und sind dafür verantwortlich. Haben die Organisationshoheit (Art. 84 I S. 1 GG), d.h. die erforderlichen Behörden sind einzurichten und das Verwaltungsverfahren ist festzulegen. Bund kann nur die Rechtsaufsicht aus Art. 84 III zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Handlung anstrengen. Es dürfen keine Weisungen gegenüber den Ländern gemacht werden.

Landesverwaltung im Bundesauftrag („Bundesauftragsverwaltung“)

Nicht falsch verstehen, es handelt sich tatsächlich um eine Landesverwaltung, aber im Auftrag des Bundes. Stark an den Vorgaben des Bundes orientiert. Hierbei kann der Bund die Gesetz- und die Zweckmäßigkeit des Gesetzes kontrollieren (sog. Fachaufsicht). Weisungen sind nach Art. 85 III GG möglich, welche existieren muss, hinreichend deutlich sein muss die Pflicht zum bundesfreundlichen Verhalten respektieren muss.